

IKZ Markgräflerland

An alle interessierten
Telekommunikationsanbieter

Veröffentlichung auf www.breitbandausschreibungen.de

Zusätzliche Veröffentlichung auf den jeweiligen Homepages der Gemeinden/Städte

Markterkundungsverfahren der interkommunalen Zusammenarbeit (IKZ) Markgräflerland für die Städte und Gemeinden Bad Krozingen, Ballrechten-Dottingen, Buggingen, Staufen, ohne Münstertal, Sulzburg und Gewerbepark Breisgau zur Breitbandversorgung in unterversorgten Gebieten

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Land Baden-Württemberg fördert den Aufbau von Hoch- und Höchstgeschwindigkeitsnetze mit Übertragungsraten von mindestens 50 Mbit/s je Download bei gleichzeitiger Verdoppelung der ursprünglichen Uploadrate im Minimum (Hochgeschwindigkeitsnetz) bzw. von mindestens 50 Mbit/s in der Symmetrie für den gewerblichen Bedarf (Hochgeschwindigkeitsnetz) auf Grundlage derzeit der *Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV Breitbandförderung)* vom 01.08.2015. Nach den einschlägigen förderrechtlichen und auch EU-rechtlichen Vorgaben dürfen Fördermittel erst dann eingesetzt werden, wenn ermittelt wurde, ob Telekommunikationsanbieter, insbesondere die Vor-Ort-tätigen, im geplanten Versorgungsgebiet auch ohne staatliche Förderung die geforderte Breitbandversorgung herstellen (Markterkundung). Dabei ist u.a. die Ist-Versorgung zu dokumentieren und es sind die Telekommunikationsanbieter im Zuge der Markterkundung aufzufordern, zur Richtigkeit der dargestellten Ist-Versorgung Stellung zu nehmen und ggf. eine abweichende Versorgungssituation nachzuweisen. Vor diesem Hintergrund werden Sie dazu aufgefordert, bis spätestens zum

28.09.2018

zu nachfolgenden Punkten Stellung zu nehmen.

1. Eigenwirtschaftlicher Ausbau

Es ist zu ermitteln, ob Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investoren einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden 3 Jahren planen und zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) dieser im betreffenden Ausbaugebiet führt. Erklärt sich kein Telekommunikationsanbieter, Netzbetreiber oder Investor dazu bereit, einen Ausbau eigenwirtschaftlich vorzunehmen, kann die IKZ im Anschluss an die Markterkundung einen eigenen Ausbau durchführen. Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden sogenannten „weißen NGA – Flecken“¹ wurde die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload ermittelt. Die zur Förderung bzw. Erschließung durch die IKZ beabsichtigten Gebiete nebst der derzeit dort bekannten „Ist – Versorgung“ mit Versorgungsraten sind der **beigefügten Karte** zu entnehmen.

Vor diesem Hintergrund werden Sie hiermit dazu aufgefordert, spätestens innerhalb der vorbenannten Frist Angaben dazu zu machen, ob und bejahendenfalls in welchen Versorgungsgebiet der beigefügten Karte Sie zu welchen Bandbreiten (Download, Upload) einen eigenwirtschaftlichen Ausbau in den kommenden 3 Jahren planen.²

Für den Fall, dass ein Versorgungsgebiet für den Ausbau von Ihnen angekündigt wird, haben Sie **kartografisch** darzustellen und anhand des **technischen Konzeptes** nachzuweisen, welche Bandbreiten im Upload und im Download für alle möglichen Endkunden in dem bezeichneten Gebiet nach dem angekündigten Ausbau angeboten werden können. Werden Verpflichtungen und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung hierüber vertraglich vereinbart oder zugesagt, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme gleichwohl beginnen, wenn ein Meilenstein nicht erreicht.

¹ Ein „weißer NGA-Fleck“ liegt nach den Leitlinien der EU für die Anwendung der Vorschriften über staatliche Beihilfe im Zusammenhang mit dem schnellen Breitbandausbau (ABI C 2013 25/1) dann vor, wenn kein NGA-Netz vorhanden ist bzw. wenn private Investoren nicht konkret planen, ihre eigene Infrastruktur in naher Zukunft auszubauen, wobei für den Begriff „*naher Zukunft*“ in diesem Zusammenhang ein Zeitraum von drei Jahren anzusetzen ist. Auf die Ausführungen in den EU-Leitlinien (insbesondere Rdnr. 63) wird im Übrigen verwiesen. Derzeit liegt demnach ein „weißer NGA-Fleck“ vor, wenn die mit NGA-Netzen assoziierten Mindestbandbreiten von 30 Mbit/s im Download und 2 Mbit/s im Upload (bzw. 30 Mbit/s bei Gewerbe/symmetrisch) nicht erreicht werden.

² Sofern im Erschließungsgebiet Ausbaumaßnahmen durch einen privaten Anbieter geplant sind, innerhalb der Frist dieser Markterkundung allerdings keine entsprechende Mitteilung hierüber erfolgt, können diese für den Fortgang des Verfahrens unberücksichtigt bleiben.

Zur Ermittlung der für einen geförderten Ausbau in Betracht kommenden sogenannten „weißen NGA – Flecken“ wurde die Versorgung mit Breitbanddiensten im Download und im Upload ermittelt. Die zur Förderung bzw. Erschließung durch die IKZ/Stadt/Gemeinde/Landkreis beabsichtigte Gebiet nebst der „Ist – Versorgung“ sind der **beigefügten Karte** zu entnehmen.

2. Qualitätsanforderungen der Auskunft

Nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zur Breitbandförderung (VwV) vom 01.08.2015 i. V. m. den Leitlinien der EU-Kommission vom 26.01.2013 (2013/C 25/01) sowie der Modifizierung der Europäischen Union (staatliche Beihilfe SA. 4146/2015/n) – Deutschland-NGA-Förderregelung Baden-Württemberg) ist die Folge einer Mitteilung zu den Ausbauabsichten einer genügenden Breitbandversorgung die Suspendierung des öffentlich geförderten Breitbandausbaus. **Deshalb werden folgende Qualitätsanforderungen an die Mitteilung Ihrer Ausbauabsichten gestellt:**

1. Nehmen Sie Stellung zur Richtigkeit der in der Karte dargestellten Ist-Versorgung und weisen Sie gegebenenfalls eine abweichende Versorgungssituation nach.
2. Erklären Sie Ihre Bereitschaft, eigene Infrastrukturen der Bundesnetzagentur zur Aufnahme in den Infrastrukturatlàs mitzuteilen, soweit noch nicht erfolgt. Falls Sie nicht bereit sind, ihre passive Infrastruktur offenzulegen und anderen am Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern zur Verfügung zu stellen, können Sie aus einem möglichen späteren Auswahlverfahren ausgeschlossen werden.
3. Bestätigen Sie, dass Sie grundsätzlich dazu bereit sind, Anderen in einem möglichen späteren Auswahlverfahren teilnehmenden Telekommunikationsanbietern Ihrer passiven Infrastruktur im Versorgungsgebiet zur Verfügung zu stellen.

3. Weitere Verpflichtungen bei Eigenausbauankündigung

Kündigt Ihr Unternehmen an, **innerhalb von drei Jahren** ab dem Zeitpunkt der Veröffentlichung des Markterkundungsverfahrens ein eigenfinanziertes Netz im

beabsichtigten Versorgungsgebiet in Betrieb nehmen zu wollen, kann der/können die Zuwendungsempfänger verlangen, dass Sie innerhalb von drei Jahren einen wesentlichen Teil des Versorgungsgebietes (mindestens 98 % der Haushalte) erschließen.

Ferner kann verlangt werden, dass Sie innerhalb von zwei Monaten einen glaubhaften Geschäftsplan, weitere Unterlagen, wie Bankdarlehensverträge und einen ausführlichen Zeitplan für den Netzausbau vorlegen. Die Investitionen müssen innerhalb von 12 Monaten anlaufen und es muss die überwiegende Anzahl der für die Umsetzung des Projekts erforderlichen Wegerechte erteilt worden sein. Die Verpflichtungen können auch vertraglich vereinbart werden und bestimmte Meilensteine sowie eine Berichterstattung über die erzielten Fortschritte vorsehen. Wird ein Meilenstein nicht erreicht, kann der Zuwendungsempfänger mit der Umsetzung der geplanten staatlichen Maßnahme beginnen.

Die vorgenannten Voraussetzungen gelten identisch, sofern Sie die Aufrüstung vorhandener Technikstandorte mit dem Ziel einer Leistungssteigerung im angefragten Versorgungsgebiet beabsichtigen. Hierzu werden Sie gebeten, die neu eingesetzte Technikvariante, Art und Umfang der Leistungssteigerung (Übertragungsraten nach Aufrüstung) sowie die Darstellung der Versorgungsbereiche zu benennen.

Beteiligt sich Ihr Unternehmen nicht am Markterkundungsverfahren oder gibt es falsche oder unklare Auskünfte an und kündigt zu einem späteren Zeitpunkt innerhalb von drei Jahren nach Beginn des Markterkundungsverfahrens beispielsweise den FTTC Eigenausbau im Versorgungsgebiet an, kann der Zuwendungsempfänger nach vorheriger Zustimmung des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg im Bereich dieses angekündigten FTTC-Ausbaus möglichst unter Einbezug der Kabelverzweiger einen FTTB-Ausbau durchführen.

4. Verbindlichkeit von Zusagen

Kommt Ihr Unternehmen dieser Aufforderung nicht nach oder kann das Vorhaben nicht gemäß den vorgenannten Qualitätsanforderungen plausibel belegen, ist die Einwilligung nicht zu berücksichtigen.

Kündigt Ihr Unternehmen im Rahmen dieser Abfrage den Ausbau an und / oder bestätigt Ihr Unternehmen die Sicherstellung der Breitbandabdeckung entsprechend dem Bedarf in den oben genannten Versorgungsbereichen, so ist dies für Sie bindend.

Die vorbenannte IKZ sehen den Breitbandausbau als wichtiges Element und fordern Sie deshalb zur raschen und verbindlichen Antwort zu Ihren Ausbauplänen **spätestens innerhalb der vorbenannten Frist** auf.

Adresse

Stadt Bad Krozingen
IKZ Markgräflerland
Herr Thomann
Basler Str 30
79189 Bad Krozingen

Oder per Mail

Christian.thomann@bad-krozingen.de

Mit freundlichen Grüßen






Volker Kieber

Bürgermeister, Bad Krozingen

Ausführende Gemeinde der IKZ Markgräflerland



Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10








Mittlerer Stollen

Niederfeld 5. Ge



Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10



Am Mühleweg

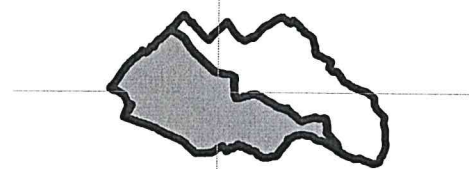
Standardausdruck

Erstellt für Maßstab 1:2.000



Ersteller Ballrechten-Dottingen

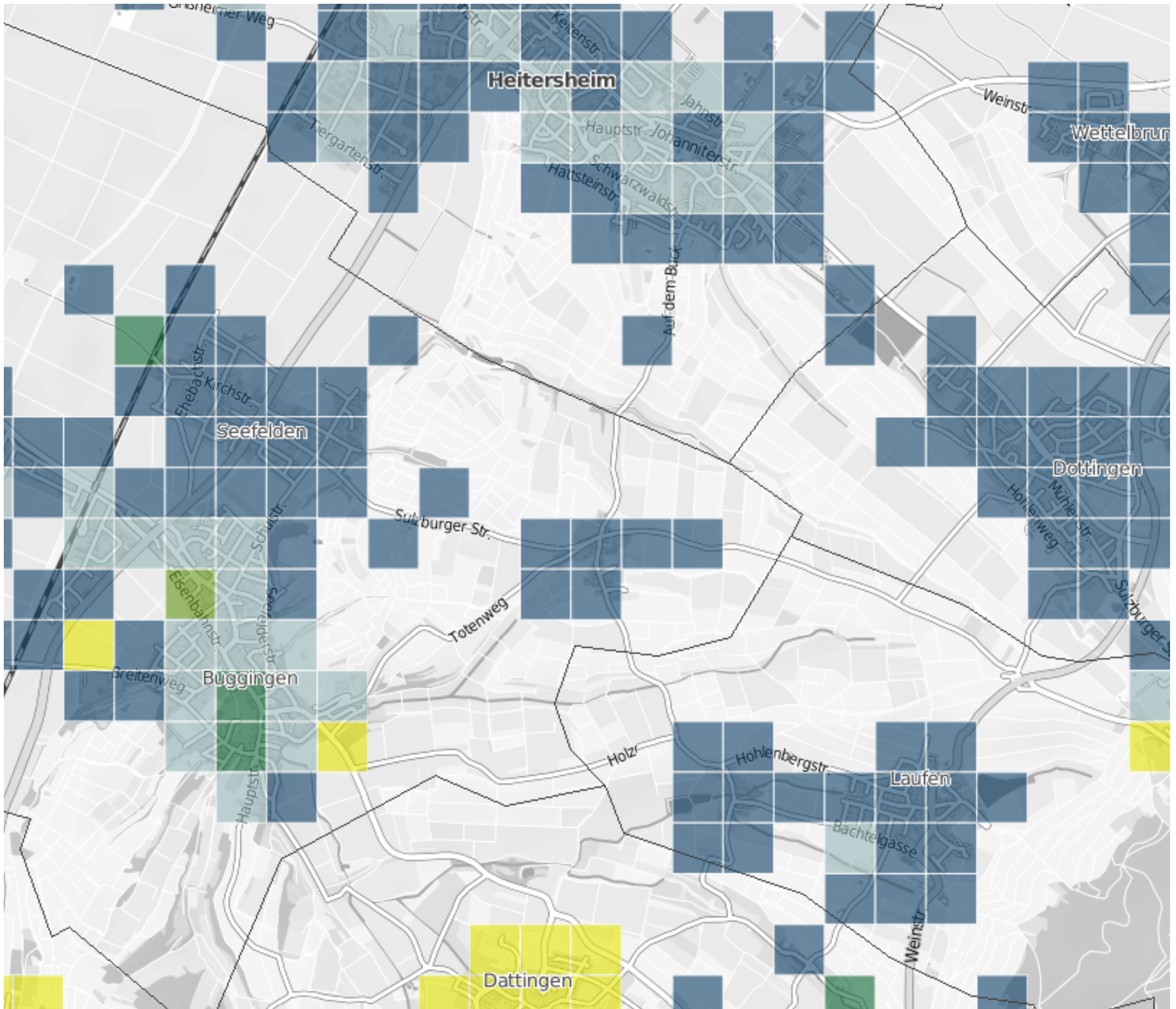
Erstellungsdatum 12.06.2018








Ballrechten-Dottingen

Alfred-Löffler-Str. 1
79282 Ballrechten-Dottingen





Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10

Center
Finanzierung
Wartung
Umbau
1938 75 23
1938 75 24
r-engler.de
r-engler.de

BRAUN-BAU & WEBER

Diesen Stadtplan
finden Sie auch
im Internet
www.stadtplan.net



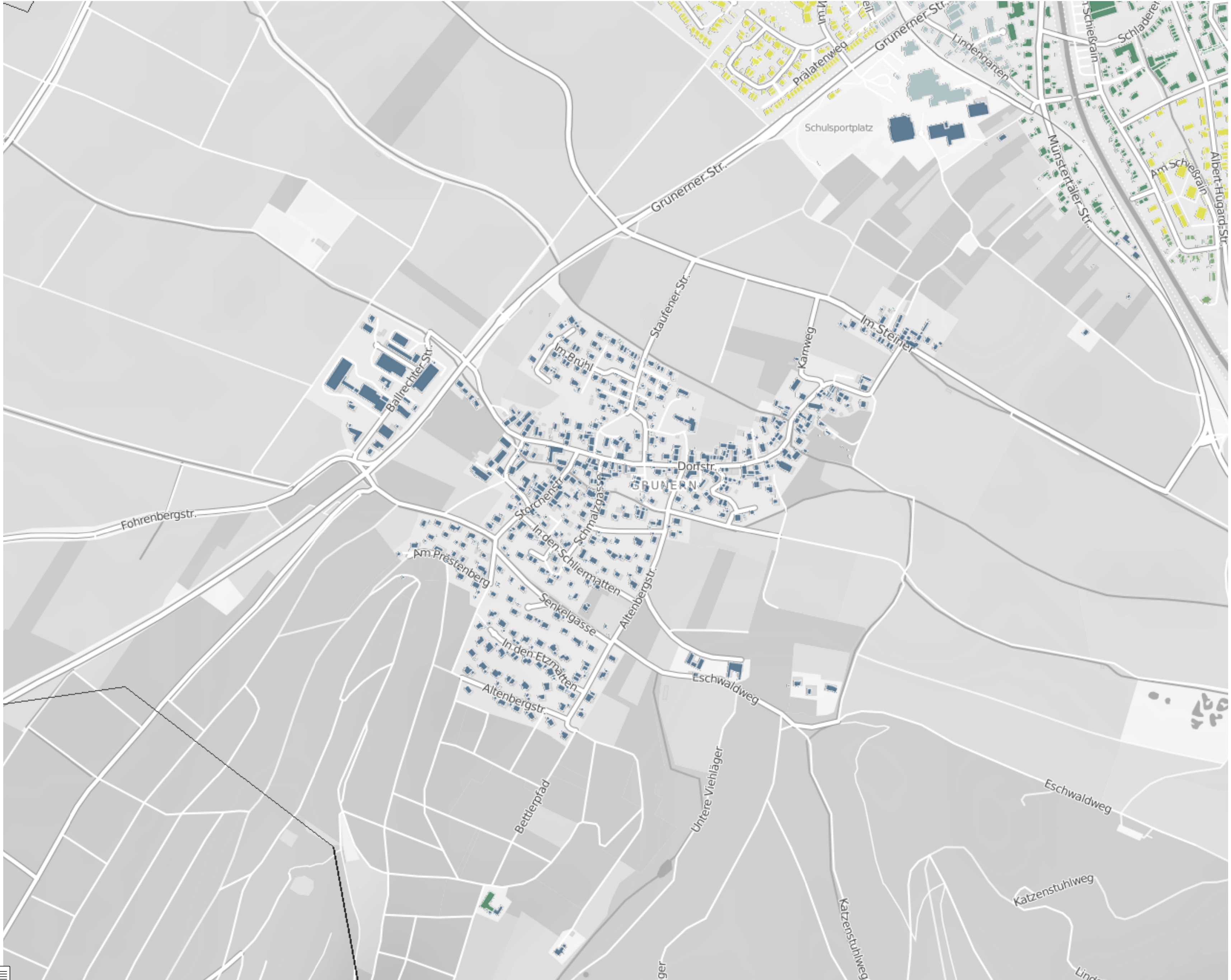
- Zeichenerklärung**
- Rathaus
 - Schule
 - Kirche
 - Moschee
 - Feuerwehr
 - Spielplatz
 - Friedhof
 - Sportplatz
 - Tennisplatz,-halle
 - Kindergarten
 - Jugendraum
 - Postagentur
 - Museum
 - Bücherei
 - Gasthaus / StraÙe
 - Übernachtung








en



ECOVIN








Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10

Angezeigte Verfügbarkeit: Privat Alle >= 50 Mbit/s








Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

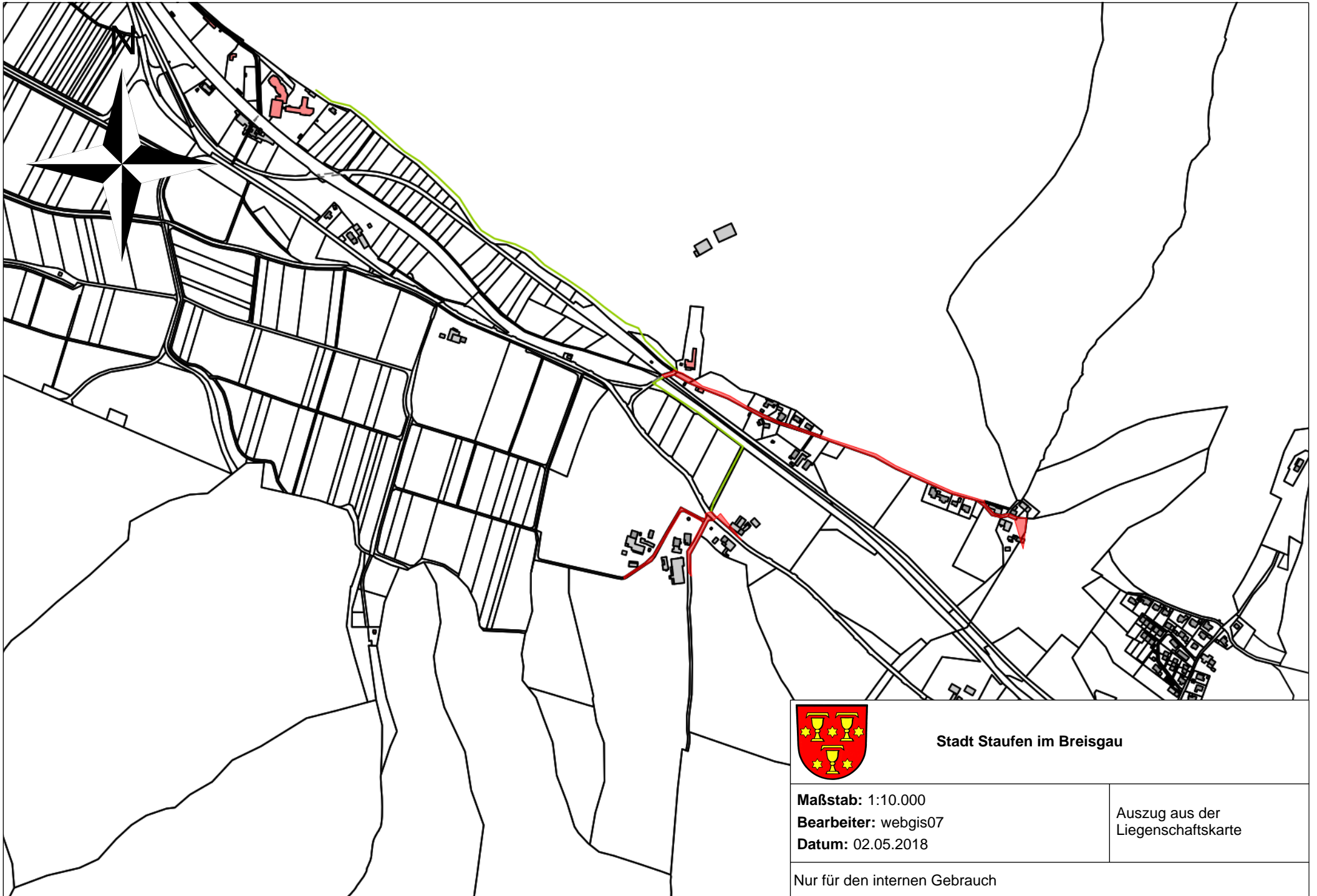
-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10

Angezeigte Verfügbarkeit: Privat Alle >= 50 Mbit/s



Breitbandverfügbarkeit in % der Haushalte

-  > 95
-  > 75 - 95
-  > 50 - 75
-  > 10 - 50
-  0 - 10



Stadt Staufen im Breisgau

Maßstab: 1:10.000
Bearbeiter: webgis07
Datum: 02.05.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Stadt Stauf im Breisgau

Maßstab: 1:20.000

Bearbeiter: webgis07

Datum: 02.05.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch



Stadt Staufen im Breisgau

Maßstab: 1:10.000

Bearbeiter: webgis07

Datum: 02.05.2018

Auszug aus der
Liegenschaftskarte

Nur für den internen Gebrauch